

# **Sozialgericht Magdeburg**

## **Geschäftsverteilungsplan**

### **(Richterinnen und Richter)**

# **2024**

Beschluss des Präsidiums des Sozialgerichts Magdeburg für das Geschäftsjahr 2024 vom 8. Dezember 2023

**Stand: 1. Januar 2024**

I. Abschnitt	Grundsätze der Verteilung
II. Abschnitt	Verteilung auf die Kammern
III. Abschnitt	Vertretungsregelung und Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche
IV. Abschnitt	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
V. Abschnitt	Güterichterabteilung
Anlage 1	Gruppenlisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

## **I. Abschnitt**

### **Grundsätze der Verteilung**

1. <sup>1</sup> Die Geschäfte werden nach Sachgebieten geordnet in Fachkammern verteilt.

<sup>2</sup> Folgende Sachgebiete werden zusammengefasst:

- AL**     Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ohne Angelegenheiten nach dem BKGg und dem SGB II. Zum Sachgebiet AL gehören auch Streitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit wegen einer Gleichstellung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 151 Abs. 2 und 4 SGB IX.  
(Sachgebietsschlüssel 070)
- AS**     Angelegenheiten nach dem SGB II  
(Sachgebietsschlüssel 081)
- AY**     Angelegenheiten nach dem AsylbLG  
(Sachgebietsschlüssel 180)
- BA**     Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach § 28p und 28q SGB IV  
(Sachgebietsschlüssel 170)
- BK**     Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGg  
(Sachgebietsschlüssel 082)
- BL**     Angelegenheiten des Blindengeldes und entsprechender Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen einschließlich der Leistungen nach dem Gesetz über Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt  
(Sachgebietsschlüssel 102)
- EG**     Elterngeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten  
(Sachgebietsschlüssel 132)
- KA**     Angelegenheiten des Vertragsarztrechts im Sinne des § 10 Abs. 2 SGG  
(Sachgebietsschlüssel 020)
- KG**     Kindergeldangelegenheiten ohne §§ 6a und 6b BKGg  
(Sachgebietsschlüssel 131)
- KR**     Angelegenheiten der Gesetzlichen Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Rechtsstreite gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 167 SGB V) und die Landwirtschaftliche Krankenkasse sowie der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG) entstehen. Zum Sachgebiet gehören auch:
- Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht, Beitragshöhe und Beitragsentrichtung, soweit sie sich aus einer Entscheidung der Krankenkasse als Einzugsstelle ergeben oder sie in Bezug auf die Soziale Pflegeversicherung an die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung anknüpfen oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen im Streit befinden, soweit sie nicht zum Sachgebiet R oder BA zählen
  - öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

- Abrechnungsstreitigkeiten von Krankenhäusern gegen Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung  
(Sachgebietsschlüssel 010)
- P** Angelegenheiten der Sozialen und Privaten Pflegeversicherung einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Streitigkeiten gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Landwirtschaftliche Pflegekasse  
(Sachgebietsschlüssel 030)
- R** Angelegenheiten der Gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Rechtsstreitigkeiten des Rentenüberleitungsrechts (AAÜG, RÜG etc. aus dem Sachgebietsschlüssel 060), der Altershilfe und Alterssicherung für Landwirte sowie der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und Streitigkeiten bezüglich der Seemannskasse (§ 143 SGB VII) sowie Streitigkeiten aus der Rentenversicherung gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; insoweit werden keine eigenständigen Fachkammern im Sinne der §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 2 SGG gebildet. Zum Sachgebiet zählen auch Streitigkeiten nach dem Entschädigungsrentengesetz (EntschRG), nach dem Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz (DbAG) sowie Streitigkeiten aus § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz (EhG) und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).  
(Sachgebietsschlüssel 050/060)
- SB** Angelegenheiten der Feststellung der Behinderung und des Vorliegens weiterer gesundheitlicher Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach § 152 SGB IX  
(Sachgebietsschlüssel 110)
- SO** Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX  
(Sachgebietsschlüssel 090)
- SV** Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
- U** Angelegenheiten der Gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau  
(Sachgebietsschlüssel 040)
- VE** Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts  
(Sachgebietsschlüssel 100/101)
- AR** Allgemeines Register (§ 11 AktO-SG)
- SF** Sonstige Verfahren (§ 18 AktO-SG), einschließlich Amts-, Rechtshilfe, Güterichter (§§ 12, 14 AktO-SG)
- RAST** Rechtsantragstelle (§ 13 AktO-SG)

2. <sup>1</sup>Im Übrigen wird das Sachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt. <sup>2</sup>In Verfahren, die sich gegen Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes einschließlich der verwaltungsbehördlichen Nebenentscheidungen (z. B. Kostenentscheidungen) richten, wird das Sachgebiet durch das zugrundeliegende Rechtsgebiet bestimmt. <sup>3</sup>Richtet sich das Verfahren gegen den Vollzug von Entscheidungen unterschiedlicher Leis-

tungsträger, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach der jüngsten bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Entscheidung. <sup>4</sup>Maßgeblich ist das Datum der Entscheidung.

3. Für Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger untereinander oder gegen Dritte wird das Sachgebiet durch das Rechtsgebiet bestimmt, aus dem sich aus der Sicht des klagenden Trägers die Leistungspflicht des beklagten Trägers ergeben soll.
4. Das Sachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger.
5. <sup>1</sup>Soweit für einzelne Sachgebiete mehrere Fachkammern zuständig sind, findet die Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren statt. <sup>2</sup>Hierzu werden die Eingänge im betreffenden Sachgebiet gemäß den Festlegungen des II. Abschnitts im Turnus auf die Kammern in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungszahl entsprechend der ihnen für dieses Sachgebiet zugewiesenen Kontingente (zugeteilte Menge an Eingängen) verteilt. <sup>3</sup>Ist das Kontingent einer Kammer erschöpft, ist dafür das Kontingent des nächsten Turnus zu eröffnen. <sup>4</sup>Im Übrigen wird für Eingänge ein neuer Turnus erst genutzt, wenn die Kontingente aller Kammern des Sachgebiets erschöpft sind. <sup>5</sup>Ist in einer Kammer ein Verfahren einzutragen, obgleich sie in diesem Sachgebiet keine Eingänge hat, erhält das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste freie Aktenzeichen dieses Sachgebietes mit der Ordnungsziffer der zuständigen Kammer. <sup>6</sup>Kann im Sachgebiet AS ein Annex- oder BG-Verfahren keinem der Jobcenter zugeordnet werden, für die die Kammer zuständig ist, ist es in das am geringsten verbrauchte Kontingent dieser Kammer einzutragen. <sup>7</sup>Tritt eine Kammer in die Verteilung neuer Verfahren eines Sachgebiets ein, reiht diese sich mit ihrem Kontingent an dem Punkt des Turnus ein, der durch die Kammer mit dem geringsten verbrauchten Kontingent bestimmt wird. <sup>8</sup>Ab diesem Punkt wird die Eintragung unter Berücksichtigung des Kontingents der neuen Kammer nach den allgemeinen Regelungen fortgesetzt. <sup>9</sup>Bei Übergang in das neue Geschäftsjahr werden die Kontingente des vorherigen Geschäftsjahres nicht übertragen.
6. <sup>1</sup>Bei Eingang mehrerer Sachen innerhalb desselben Sachgebietes an einem Kalendertag (00.00 - 24.00 Uhr) erfolgt die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Kläger gemäß den Regelungen des I. Abschnitts Nr. 7, bei Namensgleichheit ebenfalls alphabetisch nach den Vornamen geordnet, mit der Maßgabe, dass jeweils der erste Buchstabe des Alphabets dem freien Kontingent der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugeteilt wird. <sup>2</sup>Verfahren, die nach Abtrennung (§ 113 Abs. 2 SGG, § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 145 Abs. 1 ZPO) oder Fortsetzung in die gleiche Kammer gehen, werden nicht auf den Turnus angerechnet. <sup>3</sup>In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt die Zuteilung unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs; bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren erfolgt die unverzügliche Zuteilung zu den Fachkammern nach der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller entsprechend Satz 1 bis 2. <sup>4</sup>Satz 1 bis 3 sind auch für Klagen und Anträge, die von der in Stendal betriebenen Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg aufgenommen und/oder weitergeleitet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass hinsichtlich der Reihenfolge der Verteilung an die jeweiligen Fachkammern der Tag des Eingangs bei dem Sozialgericht in Magdeburg gilt. <sup>5</sup>Für Klagen und Anträge, die in elektronischer Form eingehen, gilt als Tag des Eingangs im Sinne des Satz 1 der Tag ihres Imports vom Intermediär des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs auf den Server des Sozialgerichts Magdeburg.
7. Soweit die Verteilung der Verfahren nach Anfangsbuchstaben erfolgt, gilt die DIN 5007 Var. 1 (Lexikon) und folgende Regelung:

- bei Gemeinschaftspraxen/Berufsausübungsgemeinschaften ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgeblich, der in der offiziellen Praxisbezeichnung als erstes genannt wird;
  - bei juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der offiziellen Bezeichnung maßgeblich;
  - bei Krankenhäusern/Polikliniken ist auf den Rechtsträger (im Regelfall eine juristische Person) abzustellen;
  - bei subjektiver Klagehäufung ist auf den Nachnamen des in der Klageschrift als erstes benannten Klägers abzustellen.
8. <sup>1</sup>Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Verteilung werden neue Klagen oder Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz dem Kontingent der Kammer zugeteilt, in der das älteste, statistisch noch nicht erledigte Verfahren desselben Klägers/Antragstellers in demselben Sachgebiet anhängig ist (Anschlusszuständigkeit bei Annexverfahren). <sup>2</sup>Fallen der Tag der Eintragung der statistischen Erledigung und der Neueingang auf denselben Tag, wird der neue Rechtsstreit der Kammer zugeteilt, die für das an diesem Tag erledigte Verfahren zuständig war. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Klagen und Anträge eines Sozialleistungsträgers oder eines sonstigen Leistungsträgers, eines Trägers eines Krankenhauses oder einer sonstigen Einrichtung. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 und 3 werden im Sachgebiet AS eingehende Klagen oder Anträge von Leistungsempfängern wie -trägern dem Kontingent der Kammer zugeteilt, bei der bereits das älteste, statistisch noch nicht erledigte Verfahren einer oder mehrerer Personen mit derselben Bedarfsgemeinschaftsnummer des SGB II-Trägers anhängig ist (Anschlusszuständigkeit bei Bedarfsgemeinschaft(BG)-Verfahren). <sup>5</sup>Im Übrigen findet keine Konzentrierung von Klagen oder Anträgen eines Leistungsträgers gegen unterschiedliche Leistungsempfänger statt. <sup>6</sup>Ändert sich die Zuständigkeit des Jobcenters (z. B. durch Umzug), werden neue Verfahren desselben Klägers/Antragstellers gegen dieses Jobcenter der dafür zuständigen Kammer zugeordnet. <sup>7</sup>Die Anschlusszuständigkeiten gelten nicht, wenn die Kammer keine Neueingänge in dem betroffenen Sachgebiet hat, es sei denn, im II. Abschnitt ist eine abweichende Regelung getroffen worden oder es handelt sich um ein nach Änderung der Untätigkeitsklage neu einzutragendes Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 AktO-SG). <sup>8</sup>Verfahren, die gegen das bzw. von dem Jobcenter Stendal oder Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel geführt werden, gehen – auch im Fall der Fortsetzung nach Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung – ausschließlich in die für diese Jobcenter zuständigen Kammern unter Wahrung der dort geltenden Anschlusszuständigkeiten. <sup>9</sup>Ist eine Streitigkeit über die Statusfeststellung im Sinne des § 7a SGB IV oder die Statusfeststellung im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung gemäß § 28p und 28q SGB IV von einem Arbeitnehmer (bzw. Auftragnehmer) oder von einem Arbeitgeber (bzw. Auftraggeber) anhängig gemacht worden und geht zu demselben Streitgegenstand eine Klage oder ein Antrag ein, fällt dieses derjenigen Kammer zu, bei der das ältere Verfahren zu dem Streitgegenstand anhängig ist. <sup>10</sup>Verfahren, die nach § 113 Abs. 2 SGG oder § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 145 Abs. 1 ZPO abgetrennt werden, verbleiben in der abtrennenden Kammer. <sup>11</sup>Das gilt auch, wenn die Kammer in dem Sachgebiet keine Eingänge hat. <sup>12</sup>Im Fall einer kammerübergreifenden Verbindung wird die den Verbindungsbeschluss erlassene Kammer zuständig.
9. <sup>1</sup>Gehen an einem Tag von einem Beteiligten mehrere Klagen oder Anträge in demselben Sachgebiet ein, so sind diese der in der Reihenfolge zuständig werdenden Kammer unter Anrechnung auf das Kontingent gesammelt zuzuordnen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Klagen oder Anträge eines Sozialleistungsträgers, eines Trägers eines Krankenhauses oder eines sonstigen Leistungsträgers in Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Unfallver-

sicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung. <sup>3</sup>Wurde ein Verfahren fehlerhaft statistisch erledigt, ist es nicht neu einzutragen, sondern unter dem bisherigen Aktenzeichen fortzuführen.

10. <sup>1</sup>Anträge auf Beiordnung eines besonderen Vertreters vor Anhängigwerden eines Verfahrens, Beweissicherungsverfahren und selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe werden wie Rechtsstreitigkeiten behandelt. <sup>2</sup>Neue Anträge auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung von Maßnahmen nach § 86b SGG werden dem Kontingent der Kammer zugeteilt, in der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder die in der gleichen Angelegenheit bereits eine Maßnahme nach § 86b SGG erlassen hat, wobei diese Zuteilung Vorrang vor einer Zuteilung nach Sachgebieten oder nach Nr. 7 hat; soweit der Geschäftsverteilungsplan eine von der Hauptsache abweichende Sachgebietszuteilung zulässt, erhält der Antrag nach § 86b SGG die gleiche Sachgebietszuordnung wie die Hauptsache; wurde die Kammer aufgelöst, wird ein Antrag auf Abänderung oder Aufhebung von Maßnahmen nach § 86b SGG nach den allgemeinen Grundsätzen verteilt.
11. <sup>1</sup>Ist ein Verfahren fortzusetzen, wird die Kammer zuständig, die es statistisch beendet hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Kammer aufgelöst wurde oder wenn das Verfahren nach Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung fortgesetzt wird und diese Kammer keine Neueingänge in dem Sachgebiet hat. <sup>3</sup>In diesen Fällen prüft die nach dem II. Abschnitt hierfür zuständige Kammer, ob die Sache fortzusetzen und als Neueingang zu verteilen ist. <sup>4</sup>Wird ein Verfahren fortgesetzt, ist der als Eingangsdatum erfasste Tag der erneuten Eintragung in das Register für das zu bestimmende Alter des Verfahrens maßgeblich.
12. <sup>1</sup>Für Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren im Sinne der §§ 179, 180 SGG wird die Kammer zuständig, die das Verfahren statistisch beendet hat. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn diese Kammer keinen Bestand und keine Neueingänge in dem Sachgebiet mehr hat oder aufgelöst wurde. <sup>3</sup>In diesen Fällen werden Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach den allgemeinen Regeln für Neueingänge verteilt.
13. <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für im Register zu erfassende sonstige Verfahren nach den §§ 12, 14 und 18 AktO-SG (SF) richtet sich nach dem II. und III. Abschnitt. <sup>2</sup>Soweit Angelegenheiten nicht gesondert im Register zu erfassen sind (z. B. Anträge auf Kostengrundscheidungen, Rechtsbehelfe nach §§ 2, 4 JVEG oder gemäß § 73a Abs. 8 SGG), ist die Kammer zuständig, der die Hauptsache zugeordnet ist oder vor Erledigung in der Hauptsache zuletzt zugeordnet war, es sei denn, im II. Abschnitt ist eine abweichende Regelung getroffen worden. <sup>3</sup>Existiert die Kammer nicht mehr, der die Hauptsache zuletzt zugeordnet war, wird die Angelegenheit von der nach dem II. Abschnitt hierfür zuständigen Kammer bearbeitet.
14. Bestehen über die Anwendung der vorstehenden Zuordnungsregelungen Unklarheiten, entscheidet das Präsidium.

## II. Abschnitt

### Verteilung auf die Kammern

#### 1. Kammerübersicht

Kammer und Kammervorsit- zende(r)	Bestände und Eingänge nach Sachgebiet	Kontingent im Turnus
<b>1. Kammer</b>  PräsSG Stellmach (0,1 AKA)	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AR, RAST</b> – alle Eingänge <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer Prüfung des Wiederauflebens von Verfahren in den im I. Abschnitt Nr. 11 Satz 3 genannten Fällen	
<b>2. Kammer</b>  RnSG Dr. Uhe	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AS</b> – Jobcenter Salzlandkreis <b>SB</b> <b>SF</b> – soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer, und in den nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 der AktO-SG bezeichneten Kostensachen aller Kammern sowie den DS-Sachen nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 der AktO-SG	3 7
<b>3. Kammer</b>  PräsSG Stellmach (0,2 AKA)	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>SB</b> <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	8
<b>4. Kammer</b>  VizePräsSG Hülscher (0,6 AKA)	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AL</b> <b>AS</b> – Jobcenter Börde <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	2 4
<b>5. Kammer</b>  RnSG Dempwolf	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AS</b> – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter <b>KR</b> <b>EG</b> – alle Eingänge <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	7 8
<b>6. Kammer</b>  RnSG Illie	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023	

	<p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter  <b>R, BA</b> – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietsschlüssel 060  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>4</p> <p>11</p>
<p><b>8. Kammer</b></p> <p>RSG Filpe</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>R, BA</b> – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietsschlüssel 060  <b>U</b>  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer, und Entscheidungen gemäß §§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 2, 21 Satz 4 sowie 22 Abs. 2 SGG  Bearbeitung der Angelegenheiten in den im I. Abschnitt Nr. 13 Satz 3 genannten Fällen</p>	<p>9</p> <p>9</p>
<p><b>9. Kammer</b></p> <p>RSG Steiner</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>R</b> – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietsschlüssel 060, ohne BA  <b>SB</b>  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>6</p> <p>4</p>
<p><b>10. Kammer</b></p> <p>RnVG Ludwig (0,6 AKA) (abgeordnet)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>SV</b> – alle Eingänge  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. Kammer oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	
<p><b>11. Kammer</b></p> <p>RSG Stolarczyk</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Salzlandkreis  <b>R, BA</b> – einschl. Rechtssachen aus dem Sachgebiet 060  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>3</p> <p>11</p>
<p><b>12. Kammer</b></p> <p>RnSG Filluhn</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Jerichower Land alle Eingänge  <b>U</b>  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>6</p>
<p><b>13. Kammer</b></p> <p>RnSG Raap</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>KA</b> – alle Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts und der Vertragszahnärzte, des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte, es sei denn, sie sind ausdrücklich der 24. Kammer zugewiesen  <b>KR</b>  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>11</p>

<p><b>14. Kammer</b></p> <p>RSG Riechert</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>AL</b> <b>AS</b> – Jobcenter Salzlandkreis <b>VE</b> – alle Eingänge <b>BL</b> – alle Eingänge, soweit sie Angelegenheiten des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt betreffen <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>6 3</p>
<p><b>17. Kammer</b></p> <p>RnSG Lück</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>KR</b> <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>18</p>
<p><b>19. Kammer</b></p> <p>RnSG Bloß</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter <b>P</b> – alle Eingänge <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>3</p>
<p><b>20. Kammer</b></p> <p>RnAG Brunkenhövers (abgeordnet)</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>AL</b> <b>AS</b> – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz <b>BK</b> – alle Eingänge <b>KG</b> – alle Eingänge <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>7 4</p>
<p><b>21. Kammer</b></p> <p>RnSG Fischer (0,5 AKA)</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>SB</b> <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>7</p>
<p><b>22. Kammer</b></p> <p>RnArbG Busse (abgeordnet)</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel <b>AS</b> – Jobcenter Stendal <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>2 6</p>
<p><b>23. Kammer</b></p> <p>RSG Berger (0,4 AKA) (abgeordnet)</p>	<p><b>Bestände</b> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 abzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p><b>Eingänge</b></p> <p><b>SB</b> – Annexverfahren</p>	

	<b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	
<b>24. Kammer</b>  RnSG Bullwan	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz  <b>AS</b> – Jobcenter Salzlandkreis  <b>KA</b> – alle Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte, soweit sie sich gegen Entscheidungen der Zulassungsgremien (Zulassungs-/Berufungsausschuss) und der gemeinsamen Prüfungseinrichtungen richten (Prüfungsstelle/ Beschwerdeausschuss) mit Ausnahme der Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts und der Vertragszahnärzte  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	7 3
<b>25. Kammer</b>  RnSG Beer	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>KR</b>  <b>SO</b>  <b>AY</b>  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	2 8 4
<b>27. Kammer</b>  RnSG (w.a.R.) Pietzsch (0,6 AKA)	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter  <b>AS</b> – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	6 4
<b>29. Kammer</b>  RnArbG Steyrer-Barduhn (abgeordnet)	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter  <b>AS</b> – Jobcenter Salzlandkreis  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	6 3
<b>31. Kammer</b>  RnSG Wollmann	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>R, BA</b> – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietschlüssel 060  <b>SO</b>  <b>AY</b>  <b>BL</b> – alle Eingänge, soweit sie nicht Angelegenheiten des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt betreffen  <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	2 9 3
<b>35. Kammer</b>  Rn (auf Probe) Dr. Ullmann	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <p><b>AS</b> – Annex- und BG-Verfahren</p>	

	<b>SB</b> – Annexverfahren <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	
<b>36. Kammer</b>  R (auf Probe) Dr. Liebsch	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren  <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AS</b> – Jobcenter Börde <b>SB</b> <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	3 8
<b>41. Kammer</b>  RSG Kleßen	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023  <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>KR</b> <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	18
<b>46. Kammer</b>  RSG Hosenfeld	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023  <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AS</b> – Jobcenter Salzlandkreis <b>R, BA</b> – einschl. Rechtssachen aus dem Sachgebiet 060 <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	3 10
<b>47. Kammer</b>  RSG Thom	<p style="text-align: center;"><b>Bestände</b></p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2023 abzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren  <p style="text-align: center;"><b>Eingänge</b></p> <b>AS</b> – Jobcenter Stendal <b>AS</b> – Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel <b>SF</b> – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	6 2

2. <sup>1</sup>Für die bis einschließlich 31. Dezember 2023 eingegangenen Geschäfte (Bestand) gilt der Geschäftsverteilungsplan in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; Folgefehler werden nicht korrigiert. <sup>2</sup>Vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2024 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in der Hauptsache noch nicht erledigte Verfahren einschließlich der Annex- und BG-Verfahren gemäß der nachfolgenden Ausführungen umverteilt. <sup>3</sup>Hierbei ist für fortgesetzte oder wiederaufgenommene Verfahren das Eingangsjahr der Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme maßgeblich. <sup>4</sup>Von der Umverteilung ausgenommen sind Verfahren, die zum Übertragungszeitpunkt zu künftigen Sitzungsterminen geladen wurden, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SG-Statistik noch nicht als erledigt gelten oder die lediglich deshalb noch nicht ausgetragen wurden, weil die vollständige Entscheidung noch nicht in der Geschäftsstelle eingegangen ist.

- Aus dem Bestand der **23. Kammer** werden sämtliche nach dem 31. Dezember 2020 eingegangene Verfahren in die 36. Kammer übertragen.
- Aus dem Bestand der **47. Kammer** im Sachgebiet AS werden von den Verfahren gegen das Jobcenter Stendal die zum 1. August 2023 von der 34. Kammer übernommenen Verfahren in die 22. Kammer übertragen.

### III. Abschnitt

#### Vertretungsregelung/Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

##### 1. Vertretungsregelung

Kammer	Vorsitzende(r)	Erstvertreter(in)	Zweitvertreter(in)
1.	PräsSG Stellmach	RnSG Raap	RnSG Pietzsch
2.	RnSG Dr. Uhe	R Dr. Liebsch	RnArbG Busse
3.	PräsSG Stellmach	RnSG Raap	RnSG Pietzsch
4.	VizePräsSG Hülscher	RnAG Brunkenhövers	RSG Thom
5.	RnSG Dempwolf	RnSG Lück	RSG Riechert
6.	RnSG Illie	RSG Hosenfeld	RnSG Filluhn
8.	RSG Filpe	RnSG Beer	RnSG Wollmann
9.	RSG Steiner	RSG Riechert	RnSG Fischer
10.	RnVG Ludwig	RSG Filpe	RnSG Dempwolf
11.	RSG Stolarczyk	RnArbG Busse	RnSG Bullwan
12.	RnSG Filluhn	RnArbG Steyrer-Barduhn	VPräsSG Hülscher
13.	RnSG Raap	PräsSG Stellmach	RnSG Lück
14.	RSG Riechert	RSG Steiner	RnSG Beer
17.	RnSG Lück	RnSG Dempwolf	RnSG Raap
19.	RnSG Bloß	RnSG Wollmann	RnSG Dempwolf
20.	RnAG Brunkenhövers	VizePräsSG Hülscher	RnSG Illie
21.	RnSG Fischer	Rn Dr. Ullmann	RSG Steiner
22.	RnArbG Busse	RSG Stolarczyk	RSG Filpe
23.	RSG Berger	Rn Dr. Ullmann	RSG Steiner
24.	RnSG Bullwan	RnSG Pietzsch	R Dr. Liebsch
25.	RnSG Beer	RSG Filpe	RnArbG Steyrer-Barduhn
27.	RnSG Pietzsch	RnSG Bullwan	RnAG Brunkenhövers
29.	RnArbG Steyrer-Barduhn	RnSG Filluhn	RSG Stolarczyk
31.	RnSG Wollmann	RnSG Bloß	RnSG Dr. Uhe
35.	Rn Dr. Ullmann	RnSG Fischer	RSG Kleßen
36.	R Dr. Liebsch	RnSG Dr. Uhe	RSG Filpe
41.	RSG Kleßen	RSG Thom	RnSG Lück
46.	RSG Hosenfeld	RnSG Illie	RnSG Bloß
47.	RSG Thom	RSG Kleßen	RSG Hosenfeld

##### 2. Folgevertretung und weitere Regelung zur Vertretung

<sup>1</sup>Sind im Vertretungsfall die unter Nr. 1. aufgeführten Erst- und Zweitvertreter verhindert, wird die jeweilige Kammer nach Maßgabe von Satz 2 und 3 durch eine (senkrechte) Ringvertretung von den Vorsitzenden der numerisch nachfolgenden Kammern und die letzte durch die 1. Kammer vertreten. <sup>2</sup>Die Erst- und Zweitvertreter sind nicht an der Ringvertretung beteiligt. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der 3. Kammer und 23. Kammer sind von der aktiven Ringvertretung nach Satz 1 ausgenommen. <sup>4</sup>Die Umstände der Verhinderung sind in der Prozessakte festzuhalten, es sei denn, sie sind anderweitig aktenkundig (z. B. Urlaub, abweichende Dienstverteilung bei reduzierter Arbeitszeit, Fortbildungen).

##### 3. Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für ein Ablehnungsgesuch gegen eine Richterin oder einen Richter des Sozialgerichts gemäß § 60 SGG i. V. m. § 45 ZPO richtet sich nach folgender Regelung:

vom Gesuch betroffene Kammer	Vorsitzende(r)	zuständige Kammer	Vorsitzende(r)
1.	PräsSG Stellmach	47.	RSG Thom
2.	RnSG Dr. Uhe	1.	PräsSG Stellmach
3.	PräsSG Stellmach	2.	RnSG Dr. Uhe
4.	VizePräsSG Hülscher	3.	PräsSG Stellmach
5.	RnSG Dempwolf	4.	VizePräsSG Hülscher
6.	RnSG Illie	5.	RnSG Dempwolf
8.	RSG Filpe	6.	RnSG Illie
9.	RSG Steiner	8.	RSG Filpe
10.	RnVG Ludwig	9.	RSG Steiner
11.	RSG Stolarczyk	10.	RnVG Ludwig
12.	RnSG Filluhn	11.	RSG Stolarczyk
13.	RnSG Raap	12.	RnSG Filluhn
14.	RSG Riechert	13.	RnSG Raap
17.	RnSG Lück	14.	RSG Riechert
19.	RnSG Bloß	17.	RnSG Lück
20.	RnAG Brunkenhövers	19.	RnSG Bloß
21.	RnSG Fischer	20.	RnAG Brunkenhövers
22.	RnArbG Busse	21.	RnSG Fischer
23.	RSG Berger	22.	RnArbG Busse
24.	RnSG Bullwan	23.	RSG Berger
25.	RnSG Beer	24.	RnSG Bullwan
27.	RnSG Pietzsch	25.	RnSG Beer
29.	RnArbG Steyrer-Barduhn	27.	RnSG Pietzsch
31.	RnSG Wollmann	29.	RnArbG Steyrer-Barduhn
35.	Rn Dr. Ullmann	31.	RnSG Wollmann
36.	R Dr. Liebsch	35.	Rn Dr. Ullmann
41.	RSG Kleßen	36.	R Dr. Liebsch
46.	RSG Hosenfeld	41.	RSG Kleßen
47.	RSG Thom	46.	RSG Hosenfeld

<sup>2</sup>Ist die bzw. der nach Satz 1 berufene Kammervorsitzende zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch selbst verhindert, ist ihre bzw. seine Vertretung nach Nr. 1 (Vertretungsliste) zuständig. <sup>3</sup>Eine abgelehnte Richterin oder ein abgelehnter Richter ist von der Vertretung in dem Verfahren ausgeschlossen.

## IV. Abschnitt

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

#### A. Gruppenlisten und Heranziehungsturnus

##### 1. Zuordnung zu den Sachgebetsgruppen

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in nach Sachgebieten geordneten Gruppen (Listen – vgl. Anlage 1) aufgeteilt. <sup>2</sup>Es werden folgende Gruppen gebildet:

- a) AL, AS, BK, KG, EG, KR und P
- b) R (RS), BA, KN, LW sowie U
- c) SB, VE sowie VG, VH, VI, VM, VS, VU und BL, soweit es um Streitigkeiten über Leistungen nach dem Gesetz über Blinden- und Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt geht
- d) KA
- e) SO, AY sowie BL, soweit es um Streitigkeiten über die Blindenhilfe nach dem SGB XII geht.
- f) Die Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in SF/DS-Angelegenheiten nach §§ 81 a und b SGB X richtet sich nach der Gruppe aus a) bis e), die das Sachgebiet erfasst, das dem SF/DS-Rechtsbehelf zugrunde liegt.

<sup>3</sup>Scheiden ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus, rücken die Übrigen in der Reihenfolge nach. <sup>4</sup>Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Liste angefügt.

<sup>5</sup>Die Verlängerung der Amtszeit ändert nichts an der bisherigen Position einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters in der Gruppenliste. <sup>6</sup>Werden bereits zugewiesene ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Laufe der Amtszeit einer anderen Gruppe zugeteilt, sind sie dem Ende der Liste der neuen Gruppe hinzuzufügen. <sup>7</sup>In den Gruppenlisten werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gesondert gekennzeichnet, die sich bereit erklärt haben, bei Ausfall von geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch sehr kurzfristig als Ersatz am Sitzungsort Magdeburg (NL MD) und / oder am Sitzungsort Stendal (NL SDL) zur Verfügung zu stehen (sog. Notliste).

##### 2. Heranziehung nach dem Listenturnus

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in der Reihenfolge der Listen nach Anlage 1 zu den Sitzungen der entsprechenden Fachkammern heranzuziehen (Listenturnus). <sup>2</sup>Diese Reihenfolge wird durch den Beginn der folgenden, neuen Geschäftsjahre nicht unterbrochen.

<sup>3</sup>Ist eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird die oder der Nächste hinzugezogen, sofern die- oder derjenige nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist. <sup>4</sup>Sind diese auch verhindert, werden die Übernächsten (und so fort) geladen, es sei denn, es liegt ein Fall der Heranziehung aus der Notliste (NL) vor. <sup>5</sup>Die Notliste wird herangezogen, wenn die Absage d. regulär geladenen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richters erst so spät bekannt geworden ist, dass die in der Reihenfolge nächsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr geladen werden können. <sup>6</sup>Ausgehend von dem ausfallenden ehrenamtlichen Richter oder der ehrenamtlichen Richterinnen werden die in der Spalte Notliste für den jeweiligen Sitzungsort aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, die kurzfristig erreichbar und verfügbar sind.

<sup>7</sup>Ist eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem oder mehreren Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden (Verhinderung), gilt

die Verhinderung für sämtliche Verfahren der entsprechenden Kammer an diesem Sitzungstag.

<sup>8</sup>Ein erforderliches Abweichen vom Heranziehungsturnus ist unter Angabe des Grundes in der Heranziehungsliste zu vermerken. <sup>9</sup>Die Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nach dem allgemeinen Heranziehungsturnus gilt ebenso wie die Vertretung, diese sowohl nach dem allgemeinen Heranziehungsturnus als auch nach der Notliste, für den Heranziehungsturnus als Teilnahme an einer Sitzung. <sup>10</sup>Als Teilnahme gilt auch, wenn sämtliche für eine Sitzung vorgesehenen Termine zur mündlichen Verhandlung ersatzlos aufgehoben werden.

### 3. Herausnahme bei langfristiger Verhinderung

Zeigen ehrenamtliche Richterinnen und Richter einen Umstand von längerer Dauer an, der sie an der Heranziehung zu Sitzungen hindert (z.B. Erkrankung, Elternzeit, Urlaub oder Auslandsaufenthalt) und fügen sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder einen anderen geeigneten Beleg bei, sind sie für die Dauer der Verhinderung von der Heranziehung ausgenommen.

## **B. Ladung und Heranziehung für den Sitzungstag**

<sup>1</sup>Sind mehrere Sitzungen von Kammern einer Sachgebietsgruppe zu laden, ist für die Reihenfolge der Eingang der Ladungen bei der für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuständigen Urkundsbeamtin maßgeblich. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Reihenfolge der Kammerbezeichnungen, beginnend mit der niedrigsten Kammerziffer. <sup>3</sup>Für den Fall, dass Verfahren aus verschiedenen Sachgebietsgruppen für eine gemeinsame Sitzung geladen werden oder für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorgesehen sind (§ 124 Abs. 2 SGG), werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Gruppe herangezogen, zu der dem Sachgebiet nach die erste Terminsache gehört, soweit dies gemäß § 12 SGG zulässig ist. <sup>4</sup>Werden durch einen Gerichtsbeschluss oder durch eine Verfügung des Vorsitzenden bestimmte ehrenamtliche Richterinnen oder Richter für eine weitere mündliche Verhandlung in derselben Sache vorgesehen, so sind diese auch für die anderen an demselben Sitzungstag angesetzten Sachen hinzuzuziehen, soweit dies § 12 SGG zulässt.

**V. Abschnitt**  
**Güterichterabteilung**

Als Güterichterinnen und Güterrichter des Sozialgerichts Magdeburg (Güterichterabteilung) für die Verfahren, die gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für eine Güteverhandlung oder für weitere Güteversuche einschließlich der Mediation an einen nicht entscheidungsbefugten Richter verwiesen werden sollen, werden RnSG Beer, RnSG Filluhn, VizePräsSG Hülscher und RnSG Pietzsch bestimmt. Die Verteilung der Güterichtersachen vereinbaren die Güterichterinnen einvernehmlich selbständig.

**Anlage 1** Gruppenlisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Magdeburg, d. 8. Dezember 2023

gez. PräsSG Stellmach

gez. RnSG Filluhn

gez. RSG Filpe

gez. RnSG Pietzsch    gez. RnSG Raap    gez. RSG Riechert    gez. RnSG Dr. Uhe